

Einleitung

Die Kurzinformation Rindvieh gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetzesvorschriften zur Haltung von Rindvieh.

Haltung von Kälbern

Kälber bis im Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden, ausgenommen während max. 30 Minuten zum Tränken. Für Kälber bis zu vier Monate muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

Die Kälberkiste muss mind. 85 x 130 cm gross sein. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Fütterung der Kälber

Sind Kälber mehr als zwei Wochen alt, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserverdauung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter. Das Raufutter ist den Kälbern nicht am Boden, sondern in geeigneten Einrichtungen, z.B. einer Raufe, anzubieten. Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Diese Änderungen treten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Futter und Wasser

Übrige Rinder, mit Ausnahme der Kälber, müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sommerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf des Rindviehs gedeckt ist.

Beleuchtung

Räume, in denen sich das Rindvieh überwiegend aufhält, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern das Rindvieh permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen kann.

Kalbende Tiere

In Laufställen müssen kalbende Tiere in einem besonderen Abteil untergebracht werden, das mindestens 10 m² gross ist; die Mindestbreite beträgt 2.5 m.

Diese Änderung tritt für 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Angebundene Mutterkühe

Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern und Ammen haben.

Diese Änderung tritt für 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Anbindevorrichtungen

Die Anbindevorrichtungen müssen den Rindern genügend Spiel in Längsrichtung lassen, damit diese arttypisch aufstehen und abliegen können. Die Anbindevorrichtungen müssen den Rindern genügend Spiel in der Vertikalen lassen, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist. Neben der ordentlichen Anbindevorrichtung ist eine zusätzliche Fixierung, z.B. mit Hornseil oder Halfter, nicht erlaubt.

Kuhtrainer und elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Rinder im Stall oder im permanent zugänglichen Laufhof steuern, sind verboten. Ausnahme bildet der Kuhtrainer auf Anbindeplätzen.

Für Rindvieh dürfen keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden.

Diese Änderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bei der Verwendung von Elektrobügeln müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- Der Elektrobügel ist auf das einzelne Tier einstellbar.
- Einsatz nur zulässig bei Tieren über 18 Monate.

- Es dürfen nur bewilligte Netzgeräte verwendet werden

Die bewilligten Weidezaungeräte dürfen nur noch bis zum 1. September 2013 eingesetzt werden.

- Der Standplatz muss mindestens 175 cm lang sein.
- Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten
- Das Netzgerät darf höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- Einige Tage vor der Geburt bis 7 Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu schieben.

Auslauf

Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Eintrag im Auslaufjournal muss spätestens drei Tage nach dem gewährten Auslauf erfolgen.

Liegebereich

Für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist. Rinder zur Grossviehmast über vier Monate dürfen nicht in Einflächenecken mit Tiefstreu gehalten werden.

Diese Änderung tritt für 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2013 in Kraft.

Perforierte Böden

	Gewichtskategorie		Max. Spalten- bzw. Lochgrösse
Betonflächenroste	Tiere bis	200 kg	30 mm
	Tiere über	200 kg	35 mm
Lochböden	Tiere bis	200 kg	30 mm
	Tiere über	200 kg	55 mm
Schwemmkanal-abdeckungen ¹	Tiere bis	200 kg	30 mm
	Tiere über	200 kg	35 mm
			Min. Stegbreite
Wabenroste ²	Tiere bis	400 kg	28 mm
	Tiere über	400 kg	22 mm

¹ Schwemmkanalabdeckungen im Laufstall nur mit Gleitschutz

² Die Wabengrösse darf max. 90 mm betragen

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25 °C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Rinder auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Rindern ein künstlicher Unterstand anzubieten. Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Rindern ein trockenem windgeschützten Liegeplatz mit Mindestabmessungen „Abmessungen pro Tier“ gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.

	Kälber		Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹			
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	200 - 300 kg	300 - 400 kg	über 400 kg	125 +/- 5 cm	135 +/- 5 cm	145 +/- 5 cm	
Anbindehaltung²										
Standplatzbreite pro Tier	cm	-	-	70	80	90	100	100 ³	110 ³	120 ³
Standplatzlänge										
bei Kurzstand ⁴	cm	-	-	120	130	145	155	165 ³	185 ^{3,5}	195 ³
bei Mittelstand	cm	-	-	150	165	180	190	180 ³	200 ³	240 ³
Gruppenhaltung im Laufstall										
eingestreute Liegefläche	m ²	1.0 ⁶	1.2 - 1.5 ⁷	1.8 ⁸	2.0 ⁸	2.5 ⁸	3.0 ⁸	4.0 ³	4.5 ³	5.0 ³
Liegeboxen										
Boxenbreite pro Tier	cm		60	70	80	90	100	110 ³	120 ³	125 ³
Boxenlänge wandständig	cm		150	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
Boxenlänge gegenständig	cm		140	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
Länge der Liegefläche	cm			120	145	160	180	165	185	190
Fressplatzbreite pro Tier	cm		40	45	50	60	70	65 ⁹	72 ⁹	78 ⁹
Fressplatztiefe inkl. Laufgang ¹⁰	cm		160	160	200	260	280	290 ¹¹	320 ¹¹	330 ¹¹
Laufgang hinter Boxenreihe ¹⁰	cm		120	120	135	160	175	220 ¹²	240 ¹²	260 ¹²
Witterungsschutz										
Liegefläche pro Tier	m ²	0.9	1.0 - 1.3 ⁷	1.6	1.8	2.2	2.7	3.6	4.0	4.5

¹ Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.

² Am 1. September 2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittelstand von 185 cm aufweisen. In den Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als 8 Stunden täglich gehalten werden.

³ Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 +/- 5cm und 145 +/- 5cm gelten für neu eingerichtete Ställe, sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können.

⁴ Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.

⁵ Gilt für am 1. September 2008 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit neu eingerichteten Anbindevorrichtungen sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können. Für übrige Ställe gilt eine minimale Standplatzlänge von 165 cm.

⁶ Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0m² aufweisen.

⁷ Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2.4 - 3.0m² aufweisen.

⁸ Die Liegefläche darf um höchstens 10% verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

⁹ Gilt für neu eingerichtete Fressplätze.

¹⁰ Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

¹¹ Gilt für neu eingereichte Fressplatzbereiche

¹² Gilt für neu eingereichte Laufgänge.

Achtung: Standplätze und Liegeboxen für Kühe mit einer Widerristhöhe von über 130 cm welche folgende Abmessungen unterschreiten, müssen gemäss der obigen Tabelle angepasst werden: Kurzstand: 110 cm Breite und 165 cm Länge; Mittellangstand: 110 cm Breite und 200 cm Länge; wandständige Liegeboxen: 120 cm Breite und 240 cm Länge und gegenseitige Liegeboxen: 120 cm Breite und 220 cm Länge.

Standplätze für Jungtiere von 301 kg bis 400 kg im Kurzstand müssen angepasst werden, wenn die Breite 90 cm und die Länge 145 cm unterschreitet. Bei Jungtieren im Kurzstand über 400 kg darf die Breite von 100 cm und die Länge von 155 cm nicht unterschritten werden.

Die Anpassungen müssen bis zum 1. September 2013 durchgeführt werden.

Rinder auf vollperforierten Böden

Tierkategorie	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche pro Tier	1.8 m ²	2.0 m ²	2.3 m ²	2.5 m ²	3.0 m ²

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltung am 1. September 2013 in Kraft.

Kurzinformation

Haltung von Rindvieh

Stand: 1. Juni 2009

- *Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005*
- *Tierschutzverordnung vom 23. April 2008*
- *Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren*



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie beim:

Thurgau 

BBZ Arenenberg, Beratung Tel. 071 663 33 11
Veterinäramt, Vollzug Tel. 052 724 24 22